

1. Änderung

des Bebauungsplanes

"Ortsmitte, Friedensweg / Zum Seefeld

Gemeinde Mammendorf

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Die Gemeinde Mammendorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u.4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBL. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Verordnung vom 27.01.1990 (BGBL. S. 134), diese 1. Änderung des Bebauungsplans als

S A T Z U N G

Durch Planzeichen werden auf dem Grundstück Flur Nr. 275/2 die Baugrenzen zur Bundesstraße (B 2) hin erweitert, die Lage der oberirdischen Stellplätze geändert und eine Fläche für die Tiefgaragenzufahrt festgesetzt.

Auf dem Grundstück Flur Nr. 101 wird der Bauraum für den nördlichen Baukörper in südlicher Richtung erweitert. Die Baugrenzen für den mittleren Baukörper werden im Gegenzug entsprechend zurückgenommen.

Ebenfalls durch planzeichnerische Festsetzung wird die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse) auf dem Grundstück Flur Nr. 234 geändert. Zudem werden hier entlang der Bundesstraße Längsparkplätze festgesetzt und die Baugrenze in südlicher Richtung zur Jesenwanger Straße hin erweitert. Im westlichen Grundstücksbereich wird eine Fläche für die Tiefgaragenzufahrt festgesetzt.

Bezüglich der konkreten Änderungen wird auf die beiliegenden Lagepläne, welche Bestandteil dieser Satzung sind, verwiesen.

Festsetzungen durch Planzeichen:



Baugrenze



Baugrenze entfällt



Fläche für oberirdische Stellplätze



Fläche für Längsparkplätze



öffentliche Verkehrsflächen mit
Straßenbegrenzungslinie



z. B. II



Fläche für Tiefgaragenzufahrten

Zahl der max. zul. Vollgeschoße

Abgrenzung unterschiedlicher
Nutzung

vorgeschriebene Hauptfirstrichtung

zu erhaltender Baum, entfällt

zu pflanzender Baum, entfällt

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Festsetzung B) 4.2:

Die bisherige Festsetzung zur Tiefenbegrenzung der Gründung von Tiefgaragen (max. 3 m) wird aufgehoben.

Festsetzung B) 6.2:

Auf dem Grundstück Flur Nr. 275/2 sind neben Satteldächern auch gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 12° zulässig.

Bei dem der Westseite zugewandten Gebäudeteil auf dem Grundstück Flur Nr. 234, darf auch ein Walmdach errichtet werden.

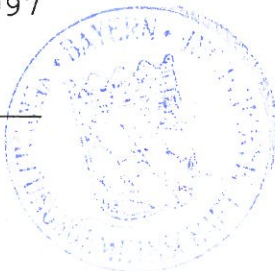
Bei Gebäuden in E+D-Bebauung ist ein Kniestock, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand, von maximal 0,75 m zulässig.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Ortsmitte, Friedensweg / Zum Seefeld" bleiben durch diese 1. Änderung unverändert und weiterhin wirksam.

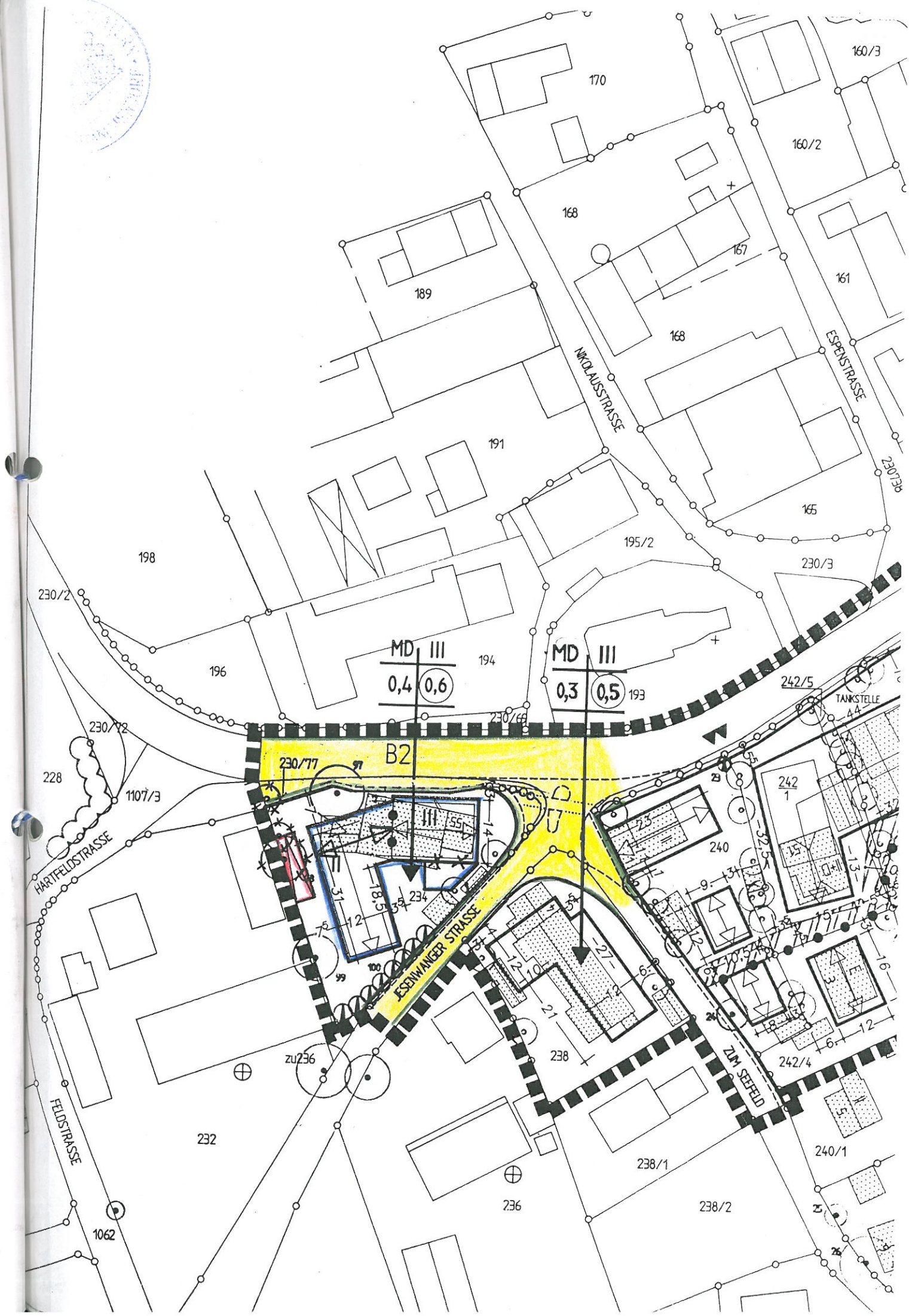
Mammendorf, den 03.02.1997
29.04.1997

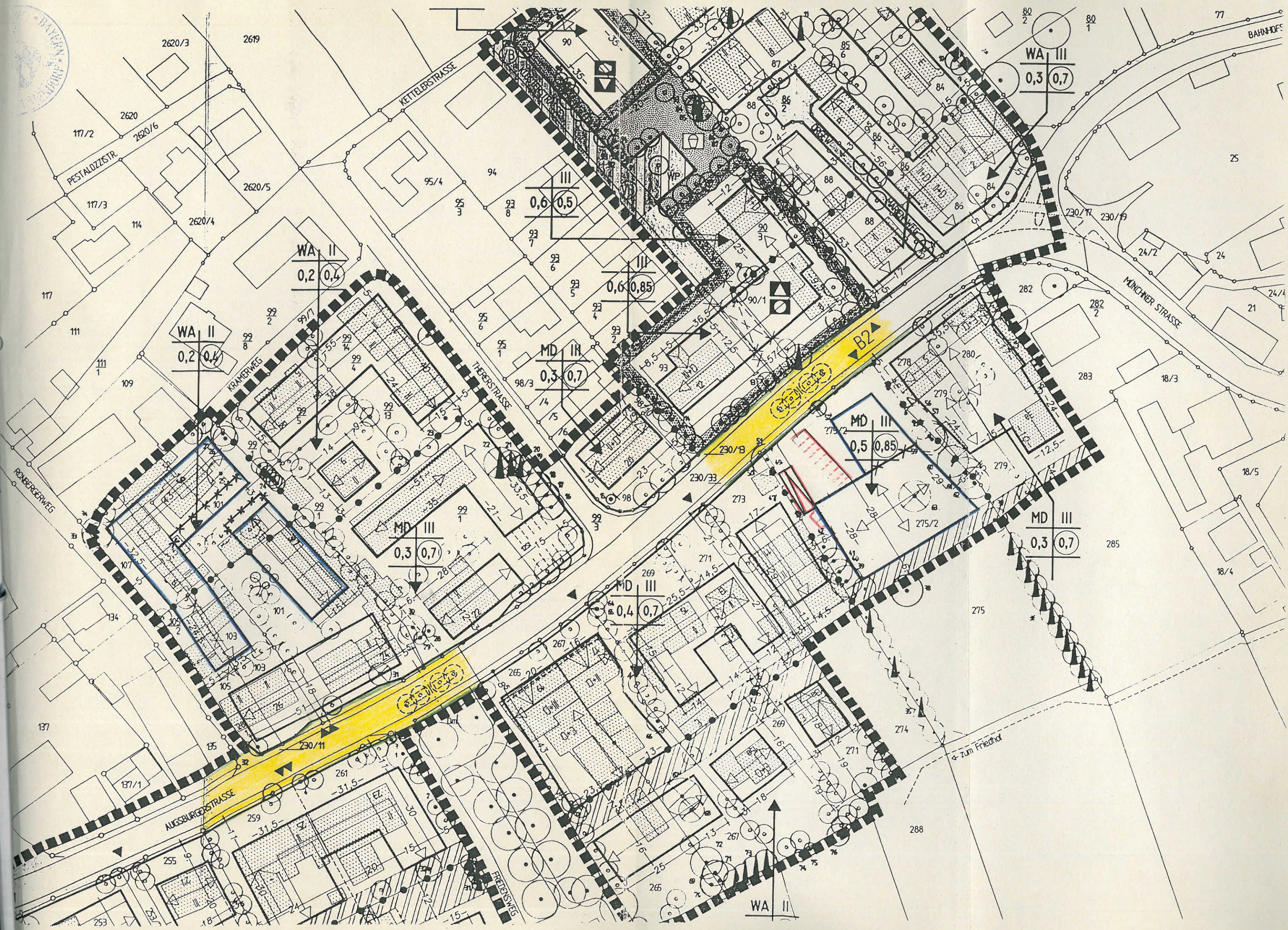
Mammendorf, den 19.06.97

Bauverwaltung
I. A. Hörmann



Johann Thurner
Erster Bürgermeister





Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat Mammendorf hat in der Sitzung vom 03.09.1996 und 26.11.1996 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte, Friedensweg / Zum Seefeld" beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 05.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

(Siegel)



Mammendorf, den 20.06.1997

.....
Thurner, 1. Bürgermeister

- 2) Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.1997 bis 14.03.1997 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß Gemeinderatsbeschuß verzichtet.

(Siegel)

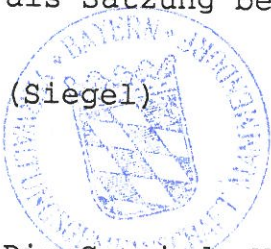


Mammendorf, den 20.06.1997

.....
Thurner, 1. Bürgermeister

- 3) Die Gemeinde Mammendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.04.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)



Mammendorf, den 20.06.1997

.....
Thurner, 1. Bürgermeister

- 4) Die Gemeinde Mammendorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes am 28.05.1997 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 04.06.1997, Az. 21V-610-11/6-791 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

(Siegel)



Fürstenfeldbruck, - 3. Juli 1997

i. A. Kieser.....
jur. Staatsbeamter

- 5) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 20.06.1997 orts-
üblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden
(§ 12 Satz 1 BauGB). Die Bebauungsplan-Änderung ist damit nach
§ 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen
des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215
Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung mit Begründung
liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der
allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über
den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Mammendorf, den 20.06.1997

.....
Thurner 1. Bürgermeister